

## IV. Von 1839—1896.

### Die 3 Gemeinden unter selbständiger Verwaltung.

Der Zeitraum ist noch zu kurz und die Verhältnisse sind noch zu neu, um ein festes Urtheil über die ganze Periode gewinnen zu können. Der Wert neuer Einrichtungen läßt sich erst nach längeren Zeitläuften bemessen. Manches, was uns heute unbedeutend und klein erscheint, wird sich nach Jahrzehnten unter ganz anderen Gesichtspunkten beurteilen lassen. Eines aber läßt sich schon jetzt erkennen: Die selbständige, zielbewußte Leitung einer Gemeinde unter Führung ihres Vorstandes muß ihr zum Segen gereichen. Die Gemeinden sind nicht mehr der Willkür ihres Gutsherrn preisgegeben, sondern dürfen der Einsicht und dem Erwägen der selbstgewählten Gemeinderatsmitglieder vertrauen.

Nicht die persönliche Ansicht des Einzelnen, sondern die Sache selbst ist ausschlaggebend für das Wohl der Gemeinde und die Beschlüsse der Gesamtheit, getragen vom Geiste des Gemeinwohlles, die in den Sitzungen dieses Gemeinderates zum Ausdruck gelangen — sie sind es, die die Gemeindeangelegenheiten fördern. Darum aber hat Verfasser dieses es für seine Pflicht angesehen, gerade der Gemeindevorstände besonders zu gedenken. Das lebende Geschlecht erinnert sich beim Lesen dieser Nachrichten der Wohlthaten und der Thätigkeit der an ihrer Spitze stehenden Personen.

Ehe wir zu den neuen Gemeindeverhältnissen übergehen, seien die Niedergorbitzer Richter aus früheren Zeiten, soweit ihre Namen in den Akten zu finden waren, genannt. Es sind dies

- 1626 Peter Barth,
- 1702 Hans Conrad Petri,
- 1708 Hans Dietrich,
- 1718—1727 Christoph Friedrich,
- 1731—1733 Hans Schulze,
- 1775—1788 Johann Christoph Beutner  
(in Wölfnitz 1782 Adam Pietzsch),
- 1797—1799 Johann Christoph Prielzel,
- 1799—1805 George Gottlob Tögel,
- 1819—1834 Johann Gottfried Wagner,
- 1835—1840 Johann Gottlieb Schüller.

Mit Errichtung der Gemeinderäte in Ober- und Niedergorbitz ging die Stelle des Gerichtshalters auf dem Kammergute